



23. März 2023 (aktualisierte Version)

FAQ Credit Suisse

Was bewirkt die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS?

Die private Übernahme der Credit Suisse durch die UBS, unterstützt von staatlich garantierter Liquiditätshilfe, stärkt das Vertrauen in das Finanzsystem und schafft Stabilität für die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische und internationale Finanzsystem. Sämtliche involvierten ausländischen Aufsichtsbehörden haben das Vorgehen der Schweizer Behörden als zielführend erachtet. Dadurch werden auch die internationalen Finanzmärkte beruhigt.

Warum braucht es staatliche Liquiditätshilfen und wie sehen diese aus?

Trotz der bankeigenen Liquiditätsversorgung und der ausserordentlichen Liquiditätshilfe der Nationalbank können Vorfälle eintreten, die zu einem abrupten Vertrauensverlust der Marktteilnehmer in die Bank und damit zu Liquiditätsproblemen führen können. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn die Bank die regulatorischen Eigenmittelanforderungen erfüllt.

Welche Liquiditätshilfen gibt es, wie setzt sich die zusätzliche Liquiditätshilfe zusammen und was garantiert der Staat?

Banken müssen ihren Liquiditätsbedarf in erster Linie durch ihren eigenen Bestand an liquiden Mitteln und durch Liquiditätsquellen am Markt decken. Daher müssen sie in Erfüllung der in der Liquiditätsverordnung verankerten Mindestanforderungen in guten Zeiten ausreichend Liquidität aufbauen. Systemrelevante Banken müssen dabei im Vergleich zu den übrigen Banken zusätzliche Liquiditätspuffer halten (TBTF-Liquiditätsanforderungen).¹

Auch mit den erwähnten TBTF-Liquiditätsanforderungen sind aber Situationen denkbar, in denen die eigenen liquiden Mittel einer systemrelevanten Bank nicht ausreichen, um deren Liquiditätsbedarf zu decken. In zweiter Linie kann daher, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, über die ausserordentliche Liquiditätshilfe der Nationalbank (Emergency Liquidity Assistance, ELA) zusätzliche Liquidität bereitgestellt werden. ELA steht aber nur gegen geeignete, von der SNB akzeptierte Sicherheiten zur Verfügung.

Das beschlossene Massnahmenpaket erlaubt der Nationalbank einerseits über ELA hinausgehende Liquiditätshilfe-Darlehen zu gewähren, die von einem Konkursprivileg geschützt sind. Andererseits kann die Nationalbank weitere Liquiditätshilfe-Darlehen

¹ Die Anforderungen an zusätzliche Liquiditätspuffer für SIBs traten auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Die SIBs müssen die Grundanforderungen und die institutsspezifischen Zusatzanforderungen per Ende 2023 erfüllen.

im Umfang von CHF 100 Milliarden gewähren, die in einem allfälligen Konkursverfahren von einem Konkursprivileg und ein verbleibender Verlust der Nationalbank nach abgeschlossenem Konkursverfahren mittels Ausfallgarantie des Bundes gedeckt sind.

Was ist unter dem Konkursprivileg genau zu verstehen?

Forderungen der SNB aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen und Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie des Bundes werden im Konkursfall der zweiten Konkursklasse zugewiesen und somit gleich nach der ersten Klasse (u.a. Lohn- und Pensionskassenforderungen der Mitarbeitenden) aus der Konkursmasse befriedigt. Innerhalb der zweiten Konkursklasse werden diese Forderungen nach den privilegierten Verbindlichkeiten (z. B. Sozialversicherungsbeiträge, privilegierte Einlagen), aber vor den übrigen Forderungen der dritten Konkursklasse eingereiht.

Auch andere Staaten haben diese Liquiditätshilfe Wo steht die Schweiz hier?

Die staatliche Liquiditätssicherung gehört international zum Standard-Kriseninstrumentarium. Er kann kritische Voraussetzung für die Fortführung der Geschäftstätigkeit einer systemrelevanten Bank sein. Staatliche Liquiditätssicherungen (Public Liquidity Backstop, PLB) beruhen auf Empfehlungen des Financial Stability Boards (FSB) und sind in verschiedenen Jurisdiktionen (z.B. USA, UK, EU) in unterschiedlichen Ausprägungen eingeführt. Der Bundesrat musste mittels Notverordnung handeln, weil die Schweiz keinen gesetzlich verankerten PLB kennt. Gemäss Auftrag des Bundesrates vom 11. März 2022 ans Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) soll bis Mitte 2023 eine Vernehmlassungsvorlage zur Einführung eines PLB zur Stärkung der Stabilität des Finanzsektors erarbeitet werden.

Wieso spricht der Bundesrat eine Bundesgarantie zur Unterstützung der UBS bei der Verlusttragung aus der Übernahme der Credit Suisse?

Die UBS übernimmt von der Credit Suisse neben werthaltigen Aktiven auch ein Portfolio an schwierig einzuschätzenden Vermögenswerten. Die UBS wird dieses Portfolio über die Zeit heruntergefahren. Dabei können Verluste entstehen. Die UBS ist gewillt, einen ersten grossen Teil der Verluste zu tragen. Erst nachdem die UBS Verluste getragen hat, soll ein weiterer Teil der über die Garantie des Bundes zur Verlusttragung abgedeckt werden.

Wie sieht die Verlustgarantie für die UBS aus?

Um die Übernahme der CS durch die UBS zu ermöglichen, übernimmt der Bund auf einem klar abgrenzten Teil des Portfolios eine Verlustgarantie von maximal 9 Milliarden Franken. Dies, falls es auf diesem Portfolio tatsächlich zu Verlusten kommen sollte. In diesem Fall würde die UBS die ersten 5 Milliarden Franken übernehmen, der Bund die nächsten 9 Milliarden.

Warum musste der Bundesrat Notrecht erlassen?

Die bisherige Regulierung hat zwar die Kapitalbasis und die Liquidität der systemrelevanten Banken gestärkt. Die Möglichkeit einer staatlichen Garantie für Liquiditätshilfe (Public Liquidity Backstop), ein international bewährtes Instrument, hat der Bundesrat jedoch erst in Eckwerten beschlossen und das entsprechende Gesetzesprojekt ist in Vorbereitung. Angesichts der heftigen Marktturbulenzen, mit denen die Credit Suisse

kämpfte, hat der Bundesrat dieses Instrument nun gestützt auf Notrecht gemäss Artikel 184 und 185 der Bundesverfassung erlassen, um die Stabilität der schweizerischen Volkswirtschaft und des globalen Finanzsystems zu sichern.

Welche anderen Optionen hätte der Bundesrat gehabt und warum hat er sie verworfen?

- a) Staatliche Liquiditätshilfe für die zwar gut kapitalisierte, aber im Markt angeschlagene Credit Suisse mit höchst ungewissen Aussichten, ob sich so das Vertrauen der Finanzmärkte wieder herstellen lässt.
- b) Eine vorübergehende Verstaatlichung (Temporary Public Ownership) wurde angesichts der real bestehenden Möglichkeit einer privaten Übernahme verworfen.
- c) Konkurs mit unabsehbaren Folgen für die schweizerische Volkswirtschaft und das globale Finanzsystem.

Warum hat die bisherige Regulierung nicht genügt?

Die Too-big-to-fail-Massnahmen (höhere Kapital- und Liquiditätsanforderungen und bessere Sanierungs- und Abwicklungsmöglichkeiten) sind geeignet, die Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Intervention zu verringern. Die Stabilität des Schweizer Finanzsektors insgesamt ist auch auf diese Massnahmen zurückzuführen. Im Falle von dramatischen und raschen Geldabflüssen hat jedoch die Credit Suisse trotz genügend Kapital und lange Zeit hoher Liquidität innert kürzester Zeit an Vertrauen verloren und ist vom Konkurs bedroht. Die Möglichkeit einer staatlich garantierten Liquiditätshilfe ist in der Schweizer Gesetzgebung zwar in Vorbereitung, aber noch nicht in Kraft. Deshalb musste dies notrechtlich geregelt werden, um die Stabilität der Schweizer Volkswirtschaft und des Finanzsystems zu sichern.

Welche Auswirkung hat die Staatshilfe auf Dividenden und Boni?

Die Auszahlung von Dividenden ist für die Credit Suisse während der Dauer der beanspruchten staatlichen Unterstützung nicht erlaubt. Zudem ordnet der Bundesrat gemäss Artikel 10a des Bankengesetzes Massnahmen im Bereich der Vergütungen an. Die Auszahlung variabler Vergütungen kann ganz oder teilweise verboten werden.

Was hätte ein Konkurs der Credit Suisse bedeutet?

Der Konkurs einer systemrelevanten Bank würde die Liquiditätsversorgung und das Zahlungssystem der Schweiz gefährden und destabilisieren. Konsum und Investitionen in der Schweiz würden drastisch reduziert und die Volkswirtschaft dadurch erheblich geschädigt. Insbesondere bei einer international tätigen systemrelevanten Bank kommt hinzu, dass ein Konkurs einer solchen Bank das Vertrauen internationaler Kunden und Investoren in den Schweizer Finanzplatz insgesamt erschüttern und damit den internationalen Vermögensverwaltungsstandort Schweiz erheblich und langfristig schwächen würde. Dies hätte weitere erhebliche und lange andauernde negative Folgen für Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Steuereinnahmen in der Schweiz.

Müssen sich private Gläubiger der Credit Suisse auch an den Risiken der Übernahme beteiligen?

Ja. Für die FINMA wurde eine klarere Rechtsgrundlage geschaffen, damit ein Teil der regulatorischen Eigenmittel der Credit Suisse abgeschrieben werden kann (private Gläubiger sollen sich mit 16 Mrd. CHF² an den Risiken beteiligen). Somit wird sichergestellt, dass neben den staatlichen auch private Massnahmen ergriffen werden.

Warum braucht es die Zustimmung Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte (FinDel)?

Bei zeitlicher Dringlichkeit erteilt die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte dem Bundesrat die Zustimmung für Verpflichtungskredite.

Welche weiteren Regulierungsschritte stehen noch an?

Die bisherige Regulierung wird ständig überprüft und wenn nötig an neue Entwicklungen angepasst. Konkret ist die Einführung einer staatlichen Liquidationshilfe (Public Liquidity Backstop) in Arbeit. Bereits beschlossen sind zudem noch höhere Anforderungen an die Liquiditätsausstattung für systemrelevante Banken, die per 1. Juli 2022 in Kraft getreten und bis Ende 2023 zu erfüllen sind.

Sind die Einlagen weiterhin sicher?

Ja, Einlagen bis 100'000 Franken sind sicher, selbst wenn es zum Konkurs kommen würde. Mit der Übernahme der CS durch die UBS und die staatliche Liquiditätsgarantie wird das Vertrauen in die Stabilität der Bank gestärkt.

Was passiert, wenn im Zuge einer möglichen Finanzkrise noch weitere systemrelevante Banken in finanzielle Schwierigkeiten kämen?

Es gibt bisher keinerlei Anzeichen für eine solche Entwicklung in der Schweiz. Es bestehen jedoch die entsprechenden Regulierungen und Instrumente.

Gibt es finanzielle Risiken für die Steuerzahlenden durch die staatliche Liquiditätsgarantie?

Der Bundesrat hat Vorkehrungen getroffen, um die Risiken für den Bund so klein wie möglich zu halten. So wird der SNB ein Konkursprivileg für die vom Bund gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehen eingeräumt. Des Weiteren sind verbleibende Risiken abzugelten. So muss die Credit Suisse dem Bund und der SNB je eine Risikoprämie, dem Bund für die Bereitstellung der Ausfallgarantie eine Bereitstellungsprämie sowie der SNB einen Zins entrichten. Zusammen mit dem Konkursprivileg resultiert daraus ein geringes Ausfallrisiko für den Bund.

Warum kommt nicht die TBTF-Gesetzgebung zur Anwendung mit einer Abspaltung des Schweizer Geschäfts?

Eine Abspaltung des Schweizer Geschäfts bedeutet, dass man die ganze Bankgruppe in Konkurs gehen lässt und nur die Weiterführung der für die Schweiz systemrelevanten Funktionen der Bank sichert.

² Anpassung vom 20.03.2023: von «rund 17 Mrd. CHF» auf «16 Mrd. CHF» korrigiert

Dieses Szenario haben der Bundesrat und die Aufsichtsbehörden in der aktuellen Lage mit weltweit angespannten Finanzmärkten als deutlich zu riskant erachtet.

Aus zwei Gründen:

1. Erstens hätte es im aktuellen, äusserst fragilen Umfeld eine internationale Finanzkrise auslösen können. Mit enormen Auswirkungen für den Standort und Finanzplatz Schweiz.
2. Zweitens war leider auch bei der Schweizer Bank das Vertrauen der Kundinnen und Kunden derart angeschlagen, dass die Ausübung des Notfallplans auch für das Schweizer Geschäft mit grossen Risiken verbunden gewesen wäre.

Es gibt aber auch wichtige Teile des TBTF-Regimes, die sich sehr bewährt haben. Nur wegen den verschärften Kapital- und Liquiditätsvorschriften konnte auch die CS einige Stürme überhaupt überleben.

Aber hier kam man an einen Punkt, an dem der Vertrauensverlust nicht mehr aufzuhalten war.

Der Bundesrat will auf Basis der auf Notrecht gestützten Verordnung dem Parlament innert sechs Monaten eine Gesetzesvorlage vorlegen. Was wären die Folgen, wenn die Verordnung nicht in ein Gesetz umgewandelt würde bzw. das Parlament die Umwandlung ablehnen würde?

Erlasse des Bundesrats, die sich auf Art. 184 Abs. 3 und Art. 185 Abs. 3 BV stützen, sind immer zu befristen. Jede Notverordnung würde nach 6 Monaten dahinfallen, wenn bis dann dem Parlament keine Botschaft vorliegen würde (Art. 7d RVOG). Konkrete Massnahmen, die gestützt auf die Notverordnung getroffen wurden, haben selbstverständlich aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin Bestand.

Der Bund hat der SNB eine Garantie von 100 Milliarden und der UBS eine Garantie von 9 Milliarden ausgesprochen. Wie erscheinen diese Beträge in der Staatsrechnung?

Es handelt sich dabei um zwei Verpflichtungskredite, die über das Budgetjahr hinausgehen. Wie ihr Name schon sagt, sind dies Kredite, die nur bei einem drohenden Ausfall der CS oder bei Verlusten, die der Bund zu tragen hat, in Anspruch genommen werden. Erst dann würde der Bundesrat eine ordentliche oder ausserordentliche Verbuchung dieser Kredite beantragen.

Am 21. März 2023 hat das Eidg. Finanzdepartement (EFD) mit einer Verfügung an die Credit Suisse gewisse variable Lohnbestandteile vorläufig sistiert. Wie ist das zu verstehen?

So genannte aufgeschobene variable Vergütungen, zum Beispiel Aktienansprüche, dürfen vorläufig nicht ausbezahlt werden. Hingegen bleiben Cash-Boni, die bereits zugesichert sind und sofort ausbezahlt werden, erlaubt. Zudem hat der Bundesrat das EFD beauftragt, ihm weitere Massnahmen zur variablen Vergütung für die Geschäftsjahre bis 2022 und folgende vorzuschlagen.

Wie viele Mitarbeitende sind davon betroffen und wie hoch sind die sistierten Beträge?

Das EFD verfügt über keine entsprechenden Zahlen. Generell lässt sich sagen: Je höher die Hierarchiestufe, desto grösser der Anteil an aufgeschobenen variablen Vergütungen. Generelle Zahlenangaben zum Vergütungssystem der Credit Suisse finden sich in deren Vergütungsbericht 2022.